

INHALT

SEITE

- | | |
|---|----|
| 22. Absicht der Einziehung öffentlichen Flächen im Stadtgebiet Unna
hier: Einziehung Gürtelstraße (Teilfläche südl. Haus-Nr. 18) | 63 |
| 23. Widmung von Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr
hier: Händelstraße (westl. Verlängerung des westl. Stichts) | 65 |

22.

Bekanntmachung**Absicht der Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna
hier: Einziehung Gürtelstraße (Teilfläche südl. Haus-Nr. 18)**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 02.03.2017 folgende Absichtserklärung beschlossen:

Die im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte öffentliche Teilfläche der Gemeindestraße „Gürtelstraße“ soll aufgrund entfallener Verkehrsbedeutung dem öffentlichen Gemeingebrauch entzogen und gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der z. Z. gültigen Fassung eingezogen werden.

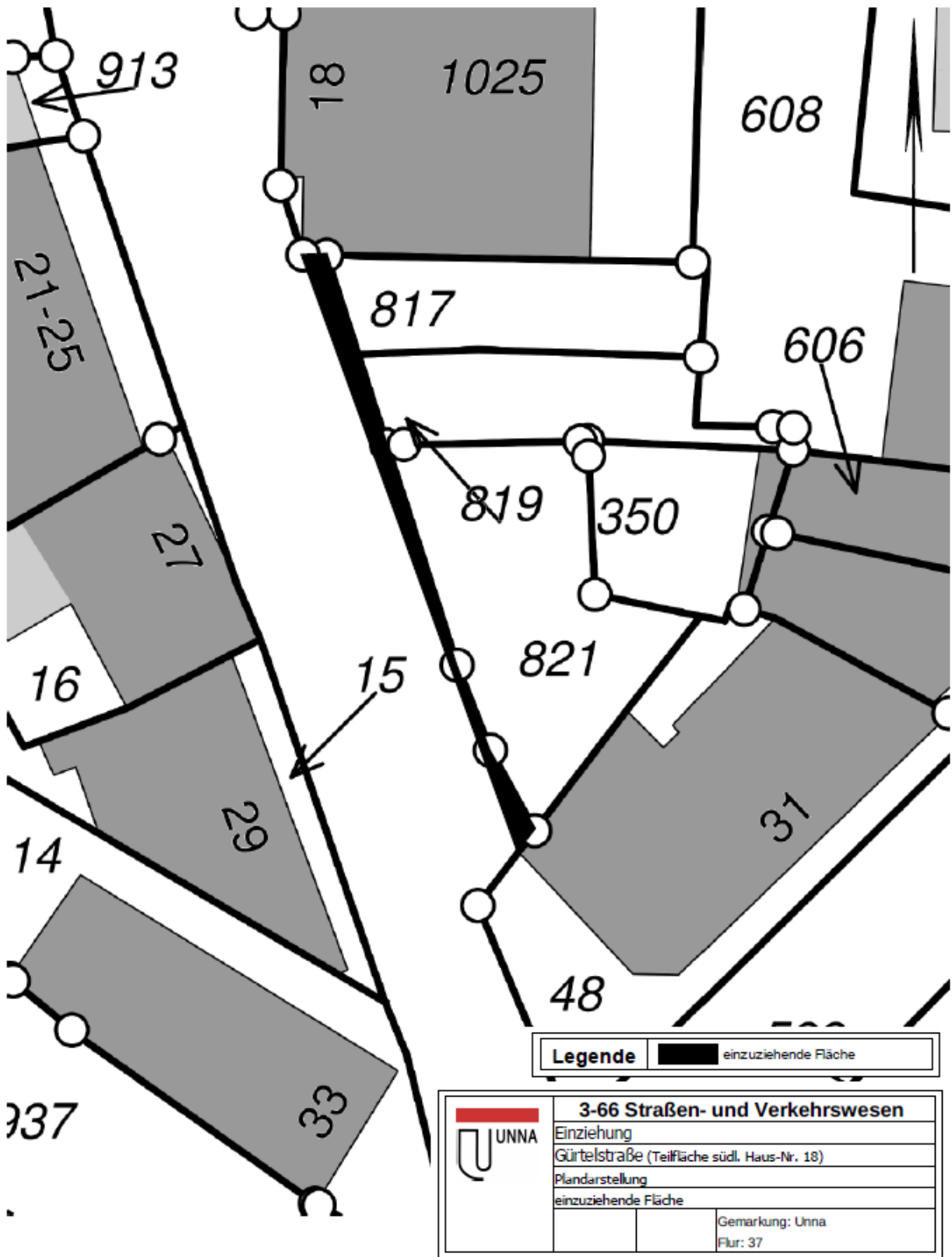
Personen, die glauben, durch diese Einziehung in ihren Rechten verletzt zu werden, haben Gelegenheit, innerhalb von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung beim Bürgermeister der Kreisstadt Unna, Fachbereich 3 – 66, Rathausplatz 1, 59423 Unna, zu erheben.

Anlage: Lageplan

Unna, 06.04.2017

KREISSTADT UNNA
Der Bürgermeister als Straßenbaubehörde

gez. Werner Kolter



23.

Bekanntmachung**Widmung von Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr
hier: Händelstraße (westl. Verlängerung des westl. Stichts)**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 02.03.2017 beschlossen:

Die im Stadtgebiet Unna gelegene Straße „Händelstraße“ (westl. Verlängerung des westl. Stichts) wird für den in dem beiliegenden Lageplan dargestellten Bereich gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z. Z. gültigen Fassung, dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Der Gemeingebrauch gilt uneingeschränkt.

Anlage: Lageplan

Die Widmung wird zum 21.04.2017 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV.NRW. Ausgabe 2012 Nr. 30 vom 30.11.2012, S. 547 – 554) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Klageführer/in zugerechnet werden.

Unna, 06.04.2017

KREISSTADT UNNA

Der Bürgermeister als Straßenbaubehörde

gez. Werner Kolter

